

Netznutzungsentgelte Strom

gültig ab 01. Januar 2022 für das Netzgebiet
der Gemeindewerke Georgensgmünd



1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 7 Definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung und Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung.

Alle Entgelte im vorliegenden Preisblatt sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb (Punkt 5), der gesetzlichen Umlagen (Punkt 6) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Schaltzeiten (Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung)

HT-Zeiten (Winter) Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

Tabelle 1: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Hochtarif)

Entnahmestelle	
Arbeitspreis	6,45 ct/kWh
Grundpreis	36,00 €/a

Tabelle 2: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Niedertarif)

	Speicherheizungen¹ steuerbar	Wärmepumpe² steuerbar	Direktheizgeräte² steuerbar	Elektromobilität² steuerbar
	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT
Arbeitspreis	3,23 ct/kWh	3,23 ct/kWh	3,23 ct/kWh	3,23 ct/kWh

¹: Die Sperrzeiten sind täglich von 6 Uhr bis 22 Uhr.

²: Die Sperrzeiten sind Montag-Freitag von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die weitere Sperrzeit richtet sich täglich variabel nach der aktuellen Netzbelastung. Es gibt maximal 2 Sperrzeiten pro Tag mit maximal 2 Stunden pro Sperrzeitraum. Zwischen 2 Sperrzeiträumen erfolgt eine Mindestfreigabe von 2 Stunden.

3. Entgelt für Ausgleichenergie - Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise. Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der StromNEV auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-minderungenabrechnung-strom/>

4. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen

mit ¼-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Schaltzeiten (Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung)

HT-Zeiten (Winter) Mo-Fr 06:00 - 22:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

HT-Zeiten (Sommer) Mo-Fr 06:00 - 18:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltungen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Tabelle 3: Jahrespreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestellen	Benutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ³	Arbeitspreis	Leistungspreis ³	Arbeitspreis
	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr
Mittelspannung (MS)	7,06	5,50	131,91	0,51
Umspannung MS/NS	7,33	6,01	147,39	0,41
Niederspannung (NS)	6,02	6,38	111,44	2,16

Tabelle 4: Blindarbeit⁴

Entnahmestellen	Blindarbeit
	ct/kvarh netto
Mittelspannung (MS) / Umspannung (USp) / Niederspannung (NS)	1,07

Hinweis hierzu auf der nächsten Seite!

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

³: Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste, in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde, in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00%.

⁴: Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50% der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so gilt für die über 50% der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge der oben angegebene Preis.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehen Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Tabelle 5: Entgelt für Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entgeltbestandteil	€/Jahr Je Messstelle
Drehstromzähler (Eintarifzähler)	10,40
Drehstromzähler mit Tarifschaltung	24,60
Elektr. Haushaltszähler (eHZ – Eintarifzähler)	19,40
Elektr. Haushaltszähler (Mehrtarifzähler)	34,60
Zwei-Energierichtungszähler	24,60
Prepaymentzähler	60,00
Wandlersatz	25,00
Schaltgerät	7,00

Tabelle 6: Entgelt für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

Entgeltbestandteil	€/Jahr
Mittelspannung (MS) ⁶	563,50
Umspannung MS/NS ⁶	365,50
Niederspannung (NS) ⁶	365,50

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

Tabelle 7: Zusätzlich Entgelte zum Messstellenbetrieb

Zusätzliche Entgelte	€/Jahr je Vorgang
Unterbrechung (Sperrung)	31,00 _{netto = brutto}
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	31,00
Mahnkosten	5,00
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	n. Aufwand
Änderung des Messkonzepts (Zählerumbauten) auf Veranlassung des Anschlussnutzers	75,00
Manuelle Ablesung bzw. Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten	15,00

⁶: inkl. Zusatzgerät (z.B. Wandler, Kommunikationseinrichtungen, TRE)

6. Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angaben der Umlagewerte in diesem Preisblatt sind rein informatorisch und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 8: Konzessionsabgabe

Bei Entnahme von Tarifkunden	ct/kWh
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
In Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
In Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Bei Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	ct/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
Sondervertragskunden	ct/kWh
Direktheizgerätekunden	0,11
Wärmepumpenkunden	0,11
Sondervertragskunden mit ¼-h-Leistungsmessung ⁷	0,11

⁷: Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

Tabelle 9: Umlagen

	Umlage nach KWKG (1) ct/kWh	Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV (2) ct/kWh	Umlage nach §17f EnWG "Offshore-Haftung" (3) ct/kWh	Umlage nach § 18 AbLaV "Abschaltbare Lasten" (4) ct/kWh
	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de			

Zu (1) Umlage nach Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm

Zu (3) Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage)

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Zu (4) Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

7. Individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.

Tabelle 10: Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Zählpunkt	Netzebene